

bei solcher Drathütten, und dero selben Diener und Arbeitern gleichfalls gnädigst nachgelassen sein, jedoch mit dem bedinge, wo etwas wichtiges, und bevoraus Criminalsachen vorlaufen, er selbige in unzer Amt Lauterstein gebührend zu berichten schultig sein soll, Nachdem wir auch vors Achte zu Lohmen selbst eine Drathütten haben, und der Drath so allda gemacht, zumeist in unsere Städte Dresden, Pirna und Freyberg verkauft wierdet, Als soll der Factor dahin, und diezen ieztbenannten Städten keinen Drath so auf seiner Drathütten gesertigt zukommen lassen, Außer denenselben aber anders wohin, das es bemelter unzer Drathütte umnachtheiligen, undt zwar nicht alleine gegen Leipzig, sondern und vornehmlichen auch außerhalb Landes er dem Drath, eigener beliebung nach zuverkauffen und verhandeln füg und macht haben soll, Undt dieweil schließlichen und vors Meundte keine dergleichen Eiherne Drathütte mehr, in Erz- oder Obergebirgischen Grenze zu bauen soll gestattet, oder nachgelassen werden, Als hatt von dem Wazersluze, dem wüsten und ödem fleck, und sämtlichen gebeuden, also aber vor alles, nichts ausgeschlossen [als den waldtzin], so absonderlichen zuvergnugen, und hierunter nicht mit begriessen] uns der Factor Jährlichen wenn das wergf verfertigt worden, und ganghaftig ist, in unzer Amt Lauterstein, iedesmal den Termin Michaelis, Vierzig gilden unzerer münze guter meissnischer wehrung zu verrichten, und abzutragen, unterthänigst sich erbothen, und verwilliget, so er auch dero gestaldt Jährlichen zuerlegen schultig, und hingegen aller anderer gefälle, wie die nahmen haben mögen, genzlichen überhoben und besreyet sein soll: Befehlen demnach gnädigst hierauf unzer verordneten Ober- und Amtshauptmann, Oberforstmeister, so wohl auch Schöfern zum Lauterstein, nebenst andern Unsern Dienern, auch Untterthanen, vielbenannten unzer Factor, bei diesem ihm mitgetheiltem Privilegio, freyheit und begnadung, bies an uns gebührlich zu schützen und handzuhaben, Wir behalten Uns aber doch vor uns, und unzere Erben, dieß hierbei ausdrücklichen zuvorn, wann sich befinden wierdet, daß diese neue erbawete Drathütte, unzerer eigenthumblichen Drathütten zu Lohmen nachtheiligen, Uns auf solchen fall, sobalt nach ablauf Zehen Jahren' frey stehen sollen, diese neue Drathütte selbstens an Uns zu bringen, dero gestaldt, das dem Factor oder seinen Erben, ehe die Zehen Jahr gänzlichen verfloßen, ein halb Jahr zuvorn zu habender nachrichtung, daßelbige angefüget, So wohl die darauff alle gewandte Uncosten, die anfänglichen, und bies zu vollständigen ganghaftigen werft, Ihme dem Factor oder seinen Erben und mitErben, auch mit interessirten deßen wergfs, solchen fals gebührlichen wieder erstattet, und baar ausgezahlet werden, Do dann er oder die seinigen zu abetretung verbunden, sonst aber, und wo nicht zuverspüren, dieße Drathütte der unzerigen Lohmischen schädlichen jene, Er der Factor und die seinigen Erben, undt mitbeschriebene, gegen erstattung der versprochenen Vierzig gilden Zinse, zu iederzeit geruhiglichen bieben und gelassen, auch darben beschützt werden soll, Zu uhrkund haben wir Uns mit eigenerhandt Untterschrieben, und unzer Cammer Secret wißentlichen hierauf drücken lassen, So geschehen Den Sechs und Zwanzigsten Monathstag Juny Nach Christi unzers Herrn Erlösers und Sehligmachers geburth, Im Eintaußendt, Sechshundert, Sechs und Zwanzigsten Jahre p.

Johannes George Churfürst p.

L. S.

Bu Seite 27 ff. den Brand vom 7. Mai 1639 betr. Amtlicher Bericht aus dem Sächs. Hauptstaatsarchiv, Loc. 9897.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst. E. Churf. Durchl. Seindt meine Unterthänigste Pflichtschuldigste vndt gehorsamste Dienste im steten, treuesten fleiße iederzeit zuvorn. Gnädigster Churfürst vndt Herr, Was am 7. hujus vor ein großer Brand- schaden in Ambtsdorffe Olbernhau sich ereignet, Inn deme die Pfarr Wohnung undt wohlerbauete Kirche, Sambt E. Churf. Durchl. Jägerhaus vndt zuebehorigen Hundezwinger Als auch das Lehngericht, nebenst ezlich vndt dreißig andern Wohnheufern, sambt Scheunen vndt Stellen von einer Schwedischen Partie angesteckt vndt genzlich eingeaßchert worden, dieß auch theils Amts Forstere vndt die Ihrigen Als Martin Graß, vnd Seine beiden Rechten Söhne, nebenst Seinem Stief Sohn Anthony Webern, ferner Christoff Poppe vnd Sein Bruder George, wie auch Zwen Unterthane, nahmens Christoff Drechzel, ein Wagner vndt Christoff Müller hierunter beschuldiget werden wollen, Ob solten wegen einer, an einen Leutenant vnd deßen Weibe, Als auch einen Fendrich, auff